

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang II

Goltix Gold

 Bearbeitet am:
 24-Feb-2019
 Version
 1.04
 Produkt-Nr
 HRB00989-D

 Veröffentlicht am:
 24-Feb-2019
 23301
 23031
 AG-M4-700 OF1

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Goltix Gold

Synonyme Metamitron 700 SC

Reiner Stoff/reines Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Herbizid

Es liegen keine Informationen vor

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferanschrift ADAMA Deutschland GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 6,

D-51149 Köln

Tel:(+49) (0) 2203 5039 000 Fax:(+49) (0) 2203 5039 199

Für weitere Informationen

E-Mail-Adresse info@de.adama.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Giftnotruf (Charité Berlin): +49 30 30686 700 .

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute orale Toxizität Kategorie 4 - (H302) Gewässergefährdend - Chronisch Kategorie 2 - (H411)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

ADAMA Seite 1/10



SIGNALWORT ACHTUNG

Gefahrenhinweise H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P264 - Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle ausgesetzten Hautpartien sorgfältig

waschen

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P301 + P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM

oder Arzt anrufen P330 - Mund ausspülen

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen

P501 - Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

EU-Hinweise zu spezifischen Gefahren

EUH208 - Enthält (1,2-Benzisothiazolin-3-one.). Kann eine allergische Reaktion

hervorrufen

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten

Weitere Sätze für PPP SP1- Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /

Indirekte Einträge über Hof-und Straßenabläufe verhindern.)

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemisch

Chemische Bezeichnung	Gewicht-%	CAS-Nr	EG-Nr:	Index-Nr	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	M-Faktor	REACH-Regist rierungsnumm er
Metamitron	55-62	41394-05-2	255-349-3	613-129-00-8	Acute Tox. 4 (H302) Aquatic Acute 1 (H400)	M=1	-
Alkohol (C12-14) ethoxiliert	<1	68439-50-9	500-213-3	-	Eye Dam. 1 (H318) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 3 (H412)		01-2119487984 -16
3-Benzisothiazolinon	< 0.5	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	Acute Tox. 4 (H302) Skin Irrit. 2 (H315) Eye Dam. 1 (H318) Skin Sens. 1 (H317) Aquatic Acute 1 (H400)		-
1,2-Propandiol	3-6	57-55-6	200-338-0	-	-		01-2119456809 -23

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung

einleiten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Berührung mit der Haut Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Kontaktlinsen

entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens

weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Verschlucken Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt

hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bestimmte Gefahr bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eintritt in die Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sonstige Informationen

Siehe auch Abschnitt 8,13

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Allgemeine Hygienevorschriften

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen werden in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Spanien	Deutschland
1,2-Propandiol		STEL: 450 ppm			
57-55-6		STEL: 1422 mg/m ³			
		STEL: 30 mg/m ³			
		TWA: 150 ppm			
		TWA: 474 mg/m ³			
		TWA: 10 mg/m ³			
Chemische Bezeichnung	Österreich	Schweiz	Polen	Norwegen	Irland
1,2-Propandiol				TWA: 25 ppm	TWA: 150 ppm
57-55-6				TWA: 79 mg/m ³	TWA: 470 mg/m ³
				STEL: 37.5 ppm	TWA: 10 mg/m ³
				STEL: 118.5 mg/m ³	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille.

Handschutz Handschuhe aus Kunststoff oder Kautschuk.

Körperschutz Geeignete Schutzkleidung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. **Atemschutz**

Allgemeine Hygienevorschriften Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen

waschen.

Begrenzung und Überwachung der Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

Umweltexposition

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft Werte Methode Bemerkungen Aussehen Flüssigkeit Aggregatzustand Farbe beige Geruch charakteristisch Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar CIPAC MT 75 pH-Wert 4.3 - 5.3Lösung (1 %) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt °C nicht anwendbar Siedepunkt/Siedebereich °C Keine Daten verfügbar EEC A.9 Flammpunkt °C > 79 Verdampfungsgeschwindigkeit nicht anwendbar Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) Nicht anwendbar für Flüssigkeiten Obere/untere Entzündbarkeits- oder : Keine Daten verfügbar **Explosionsgrenze** Dampfdruck kPa nicht anwendbar **Dampfdichte** Keine Daten verfügbar CIPAC MT 3.3 20 °C **Relative Dichte** 1.147-1.247 nicht anwendbar Löslichkeit(en) mg/l Verteilungskoeffizient: Weitere Informationen finden n-Octanol/Wasser Log Pow Sie in Abschnitt 12 **EEC A.15** Selbstentzündungstemperatur °C : 492 Zersetzungstemperatur °C : Keine Daten verfügbar **OECD 114** Viskosität, kinematisch mm2/s 40 : 92.7 °C **EEC A.14 Explosive Eigenschaften** : Nicht explosiv Brandfördernde Eigenschaften : Nein 9.2. Sonstige Angaben Schüttdichte g/ml nicht anwendbar ----**OECD 115** 25 °C Undiluted Oberflächenspannung mN/m : 31.4

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

 Werte
 Art
 Methode
 Bemerkungen

 LD50 oral mg/kg
 : 300 - 2000
 Ratte
 OECD 423

 LD50 dermal mg/kg
 : > 2000
 Ratte
 OECD 402

Einatmen LC50 mg/l/4h : > 3.15 Ratte OECD 403

erreichbare Konzentration

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht reizendRatteOECD 404Schwere Augenschädigung: Nicht reizendKaninchenOECD 405

/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht sensibilisierend Meerschweinchen OECD 402

Chronische Toxizität

Keimzellmutagenität Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht eingestuft

Karzinogenität

Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht karzinogen

Reproduktionstoxizität . Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht reproduktionstoxisch

STOT - einmaliger Exposition

Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht verfügbar

STOT - wiederholter Exposition

Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht verfügbar

Aspirationsgefahr Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht verfügbar

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität

Maximal

Akute Toxizität	Werte	Art_	Methode	Bemerkungen
Fische 96-h LC50 mg/l	: 283	Oncorhynchus mykiss	OECD 203	-
Krebstiere 48-h EC50 mg/l	: 99.1	Daphnia magna	OECD 202	
Algen 72-h EC50 mg/l	: 1.85	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD 201	
Sonstige Pflanzen EC50 mg/l	: 3.27	Lemna gibba	OECD 221	
Terrestrische Toxizität Vögel LD50 oral mg/kg Chemische Bezeichnung Metamitron	: 1302	Japanische Wachte	I OECD 401	
Bienen LD50 oral µg/bee Chemische Bezeichnung Metamitron	: > 97.2		OECD 213	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau Wasser DT50 Tage	Werte	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Chemische Bezeichnung Metamitron	: 10.8 - 11.4	BBA IV: 5-1	pH 8, 20 ° C
Boden DT50 Tage Chemische Bezeichnung Metamitron	: 2-45		

Biologischer Abbau Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht leicht biologisch abbaubar OECD 301 D

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Log Pow Chemische Bezeichnung	<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkungen</u>
Metamitron	: 0.85	OECD 107	21 ° C

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Chemische Bezeichnung

Metamitron : Nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Adsorption/Desorption Chemische Bezeichnung	<u>Werte</u>	<u>Methode</u>	Bemerkungen
Metamitron	: 122.3		Koc

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

ADAMA Seite 7/10

Abfall aus Rückständen/nicht

verwendeten Produkten

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und

lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann

gefährlich und ungesetzlich sein.

Sonstige Informationen Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

IMDG:

3082 14.1 UN/ID-Nr *

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Metamitron)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 9 14.4 Verpackungsgruppe (VG) Ш 14.5 Meeresschadstoff Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

RID/ADR

14.1 UN/ID-Nr *

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Metamitron)

Versandbezeichnung

14.3 Gefahrenklasse 14.4 Verpackungsgruppe (VG) Ш 14.5 Umweltgefahr Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Tunnelbeschränkungscode Ε

ICAO (International Civil Aviation

Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)

14.1 UN/ID-Nr * 3082

14.2 Ordnungsgemäße Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (Metamitron)

Versandbezeichnung

9 14.3 Gefahrenklasse Ш 14.4 Verpackungsgruppe (VG) 14.5 Umweltgefahr Ja

14.6 Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß nicht anwendbar

Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäß IBC-Code



Anmerkung: UN3077 & UN3082 - Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und

ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 l für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

- Beschränkungen beachten: Ja
- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland):
- Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)
- · Lagerklasse: 10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Liste der Abkürzungen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CAS Number - Chemical-Abstracts-Service Nummer EC Number - EG: EINECS- und ELINCS-Nummer

EINECS - Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI - Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität

vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Dieses Materialsicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Hinweis zur Überarbeitung *** - Änderung gegenüber früheren Versionen.

Haftungssauschluss

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen

Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts